

# EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

## DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 24. Febr. 1986  
Rote Reihe 6  
Telefon: 0511/12411  
Durchwahl: 1241-238  
Az.: 71120 R III 15 R 410

### Rundverfügung G7/1986

#### **Auswirkungen der Milch-Garantiemengen-Verordnung in der Fassung vom 16. Okt. 1985 (BGBl. I S. 2008)**

Bezug: Rundverfügungen G43/84 und G3/85

Die Milch-Garantiemengen-Verordnung (MGVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dez. 1984 (BGBl. 1985 I S. 5) ist im Herbst 1985 erneut zweimal geändert worden und gilt derzeit in der Fassung der Vierten Verordnung zur Änderung der MGVO vom 16. Okt. 1985 (BGBl. 1985 I S. 2008). Einschneidende Veränderungen für die Verpächter und Pächter bringt insbesondere die Dritte Verordnung zur Änderung der MGVO vom 11. Sept. 1985 (BGBl. 1985 I S. 1916 ff.).

Zur Erleichterung der Handhabung der MGVO fügen wir - nur für die Kirchenkreisämter - je einen Abdruck der vorgenannten Verordnung bei und geben hierzu zusammenfassend folgende Hinweise:

#### I. Grundstücksverkehr

##### 1. Freihändiger Erwerb von Grundstücken

Für einen Ersatzlanderwerb kommen bisher der Milcherzeugung dienende Flächen nur noch dann in Betracht, wenn sich der Verkäufer im Kaufvertrag unwiderruflich verpflichtet, die auf dem verkauften Grundbesitz liegende Referenzmenge im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten auf den Erwerber zu übertragen und die für eine Referenzmengenübertragung notwendigen Betriebsdaten zu liefern. Außerdem muß der Verkäufer im Kaufvertrag versichern, daß weder er noch ein Dritter für den mit diesem Vertrag verkauften Grundbesitz einen "Milchrentenantrag" gestellt hat noch bis zur Eigentumsumschreibung im Grundbuch einen derartigen Antrag stellen wird (vgl. hierzu im einzelnen Abschnitt IV dieser Verfügung).

Die von der Landwirtschaftskammer zu erstellende Referenzmengenberechnung für die auf der verkauften Fläche liegende anteilige Referenzmenge ist zu den Akten der Kirchengemeinde und des Kirchenkreisamtes zu nehmen. Es ist darauf zu achten, daß die Referenzmengenberechnung zugleich die Bestätigung enthält, daß für den verkauften Grundbesitz kein "Milchrentenantrag" gestellt wurde.

Beim Erwerb von Grünland ist weiterhin Zurückhaltung geboten. Entsprechende Grundstücksangebote, die flächenmäßig unter 5 ha liegen, bitten wir, nicht mehr vorzulegen; es sei denn, es handelt sich um Grundstücke, mit denen kirchlicher Grundbesitz sinnvoll arrondiert werden kann.

##### 2. Grundstücksbewegungen im Rahmen der Flurbereinigung

Auf Grundstücksbewegungen im Rahmen der Flurbereinigung ist die MGVO nicht anzuwenden. Nach Auskunft der Landwirtschaftskammer Hannover werden derartige Bewegungen nicht von § 7 Abs. 5 MGVO erfaßt.

#### II. Verpachtung

##### 1. Altpachtverträge

Die MGVO greift insbesondere in die vor dem 2. April 1984 geschlossenen und nach dem 30. Sept. 1984 auslaufenden Pachtverträge ("Altpachtverträge") ein. Unter Berücksichtigung der am 19. Sept. 1985 in Kraft getretenen Dritten Verordnung zur Änderung der MGVO ist hierbei

Erstellt am: 18.01.02

folgendes zu beachten:

- a) Bei einer Rückgewähr von Pachtflächen, die kleiner als 1 ha sind, geht keine Referenzmenge über (s. § 7 Abs. 3 Satz 1 MGVO);
- b) bei einer Rückgewähr von Pachtflächen in einer Größe von 1 ha bis 5 ha gehen keine Referenzmengen auf den Verpächter über, falls keine abweichende Vereinbarung getroffen wird (s. § 7 Abs. 3a MGVO);
- c) bei einer Rückgewähr von Pachtflächen in einer Größe von über 5 ha geht auf den Verpächter bis zur Höhe von 5 ha keine Referenzmenge über und für die über 5 ha hinausgehende Fläche die anteiligen Referenzmengen zur Hälfte, höchstens jedoch in Höhe von 2.500 kg/ha. Sowohl die Fünf-Hektar-Grenze als auch die Begrenzung von 2.500 kg/ha gelten dagegen nicht, wenn Verpächter und Pächter eine abweichende Vereinbarung gem. § 7 Abs. 3a MGVO treffen. Außerdem sind die vorgenannten Grenzen auch dann ohne Bedeutung, wenn der Pächter den Pachtvertrag kündigt. In diesen Fällen gehen jedoch höchstens 5.000 kg/ha auf den Verpächter über.

Kommt es hinsichtlich von zurückgenommenen Flächen zu einem Pächterwechsel, so werden von der einem Verpächter übertragenen Referenzmenge 20 v. H. abgezogen (s. § 7 Abs. 4 MGVO).

## 2. Vereinbarungen gemäß § 7 Abs. 3a MGVO

Um die nachteiligen Auswirkungen der MGVO auf den kirchlichen Grundbesitz so gering wie möglich zu halten, müssen in möglichst vielen Fällen vertragliche Vereinbarungen gemäß § 7 Abs. 3a MGVO nach anliegendem Muster abgeschlossen werden. Sie sind rechtmäßig und kommen bei Beendigung eines Pachtverhältnisses letztlich allen anderen an der Zupacht interessierten milcherzeugenden Betrieben zugute, weil insbesondere Klein- und Mittelbetriebe durch die auf den kirchengemeindlichen Flächen liegenden Referenzmengen ihre Existenzgrundlage verbessern können. Gleichzeitig wird durch eine derartige Vereinbarung die Verpachtbarkeit der betreffenden kirchlichen Flächen langfristig gesichert.

Die erheblichen Auswirkungen einer gemäß § 7 Abs. 3a MGVO getroffenen Vereinbarung zeigen folgende Beispiele:

- a) Eine Kirchengemeinde hat ein 8 ha großes Grundstück verpachtet, auf dem eine anteilige Referenzmenge von 7.000 kg/ha, insgesamt also 56.000 kg liegen. Zum bestehenden Pachtvertrag sind Vereinbarungen gemäß § 7 Abs. 3a MGVO getroffen. Es kommt nach dem 18. 9. 1985 im Rahmen der Neuverpachtung auf Wunsch des Kirchenvorstandes zu einem Pächterwechsel.

Die Übertragung von Referenzmengen ist gemäß § 7 Abs. 3a MGVO neuer Fassung auf 5.000 kg/ha begrenzt. Bei 8 ha verbleiben also 40.000 kg bei der Kirchengemeinde und stehen zur Übertragung auf den neuen Pächter zur Verfügung, während 16.000 kg beim bisherigen Pächter verbleiben.

Die von der Neuverpachtung erfaßte Referenzmenge der Kirchengemeinde von 40.000 kg wird gemäß § 7 Abs. 4 MGVO zugunsten der Bundesrepublik Deutschland um 20 v. H. gekürzt.

Zum gleichen Ergebnis führt die Übertragung von Referenzmengen auf die Kirchengemeinde und den bisherigen Pächter, wenn im vorstehend geschilderten Fall der Pächter das Pachtverhältnis kündigt (vgl. § 7 Abs. 3a MGVO neuer Fassung).

- b) Sind dagegen im Pachtvertrag keine vertraglichen Vereinbarungen gemäß § 7 Abs. 3a MGVO getroffen worden, so hat dies im Fall des vorstehend unter a) zugrunde gelegten Sachverhaltes für die Kirchengemeinde zur Folge, daß ihr zur Übertragung auf den Nachfolgebäcker für 3 ha maximal 2.500 kg/ha = 7.500 kg zur Verfügung stehen, dem bisherigen Pächter dagegen 48.500 kg verbleiben. Die von der Neuverpachtung erfaßte Referenzmenge der Kirchengemeinde von 7.500 kg wird gemäß § 7 Abs. 4 MGVO zugunsten der Bundesrepublik Deutschland um 20 v. H. gekürzt.

Wir bitten daher, dafür Sorge zu tragen, daß zu den bestehenden "Altpachtverträgen" in § 21 der Pachtverträge zusätzlich Vereinbarungen nach Maßgabe des vorgenannten Musters getroffen werden.

Derartige Vereinbarungen sind aber auch bei Neuverpachtungen zu treffen. Das vorgenannte Muster ersetzt das mit unseren Verfügungen vom 23. April/8. Mai 1985 - 71140 D III 15 -

übersandte Muster.

Für den Fall, daß sich insbesondere bei Neuverpachtungen Schwierigkeiten mit dem Abschluß von Vereinbarungen gemäß § 7 Abs. 3a MGVO ergeben sollten, empfehlen wir, uns zu beteiligen, damit wir die Kirchenvorstände und Kirchenkreisvorstände beraten und unterstützen können.

### 3. Generelle Ermittlung der auf den kirchlichen Flächen liegenden anteiligen Referenzmengen

Die Landwirtschaftskammern sind mit ihren Außenstellen derzeit nicht in der Lage, Unterlagen darüber zu erstellen, in welchem Umfang und auf welchen kirchlichen Flächen anteilige Referenzmengen nach der MGVO liegen. Es bleibt das Ergebnis von Überlegungen abzuwarten, die zu diesem Punkt z. Z. auf Länderebene angestellt werden.

### III. Verlängerung und Neuabschluß von Pachtverträgen (Verfahren nach § 7 Abs. 4 MGVO)

Die Verlängerung eines Pachtvertrages bzw. die Weiterverpachtung an den bisherigen Pächter wird im Rahmen der MGVO nicht wie der Neuabschluß eines Pachtvertrages gewertet, so daß durch derartige Rechtsgeschäfte keine Referenzmengen zugunsten der Bundesrepublik Deutschland freigesetzt werden. Dies gilt auch bei Ersatzlandankäufen durch Kirchengemeinden, wenn der Verkäufer die Flächen auf Grund eines mit ihm abgeschlossenen Pachtvertrages weiterhin bewirtschaftet. Erst im Falle eines Pächterwechsels werden 20 v. H. der von dem Rechtsgeschäft erfaßten Referenzmenge zugunsten der Bundesrepublik Deutschland freigesetzt.

### IV. Einwilligung zu "Milchrentenanträgen"

Milcherzeuger können Anträge auf "Milchrente" sowohl nach der Verordnung über die Gewährung einer Vergütung für die Aufgabe der Milcherzeugung für den Markt (MAVV) in der Fassung vom 4. Sept. 1985 (BGBl. 1985 I S. 1894) als auch nach dem Milchaufgabevergütungs-Programm des Landes Niedersachsen (Nds. MBl. 1985 S. 993 ff.) stellen.

Die Pächter kirchlicher Flächen bedürfen der schriftlichen Einwilligung des Kirchenvorstandes, wenn sie beim Antrag auf "Milchrente" über die auf den kirchlichen Flächen liegenden anteiligen Referenzmengen verfügen wollen; es sei denn, daß im Falle der Rückgewähr der Pachtsache keine Referenzmenge bei der Kirchengemeinde zur Weitergabe an den Nachfolgepächter verbleiben kann (vgl. § 8 Abs. 3 MAVV und Nr. 3 des Milchaufgabevergütungs-Programms des Landes Niedersachsen).

Wir bitten, diese Einwilligung grundsätzlich nicht zu geben, weil sie zur Folge hat, daß die kirchengemeindlichen Flächen dann ganz aus der Milchproduktion herausfallen. Ziel kirchlichen Handelns muß auch die Erhaltung der Verpachtbarkeit der kirchengemeindlichen Ländereien sein, so daß sie weiterhin für aufstockungsbedürftige milcherzeugende Betriebe von Interesse bleiben. Gleichzeitig wird auf diese Weise die Rentierlichkeit des Grundbesitzes gesichert. Bis zum Zeitpunkt der Neuverpachtung ruhen dann die auf den kirchlichen Flächen liegenden anteiligen Referenzmengen, wenn der derzeitige Pächter seine Milchwirtschaft aufgegeben hat.

In den Fällen, in denen ein Kirchenvorstand gleichwohl seine Einwilligung dazu geben will, daß ein Pächter beim Antrag auf "Milchrente" gleichzeitig mit über die auf den kirchlichen Flächen liegenden anteiligen Referenzmengen verfügt, bitten wir, uns einzuschalten. Bei Flächen unter 1 ha gehen keine Referenzmengen über (vgl. § 7 Abs. 3 MGVO), so daß insoweit eine Einwilligung von vornherein entfällt (s. Abschnitt II Nr. 1 Buchstabe a) dieser Verfügung).

Je ein Abdruck der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung einer Vergütung für die Aufgabe der Milcherzeugung für den Markt vom 4. 9. 1985 (BGBl. 1985 I S. 1894) und des Milchaufgabevergütungs-Programms des Landes Niedersachsen (Nds. MBl. 1985 S. 993) ist - nur für die Kirchenkreisämter - beigefügt.

### V. Abstimmung der kirchlichen Haltung zur MGVO mit den berufsständischen Organisationen der Landwirtschaft

Die Landwirtschaftskammer Hannover und der Landesverband des Niedersächsischen Landvolkes e.V. sind über die grundsätzliche Haltung, die wir zur MGVO einnehmen, informiert und haben ihr nicht widersprochen.

### VI. Aufhebung der Rundverfügungen G43/84 und G3/85

Die vorgenannten Rundverfügungen werden hiermit aufgehoben.

VII. Schlußbemerkung

Wir bitten um Verständnis, daß diese umfängliche Rundverfügung an alle Kirchenvorstände gesandt wird. Der Arbeitsaufwand für eine begrenzte Versendung wäre unvertretbar. Außerdem läßt sich von hier nicht mit hinreichender Sicherheit übersehen, welche Kirchengemeinden nicht von diesem Fragenkreis berührt werden.

Zur Sache selbst merken wir an, daß sich die außerordentliche Verwickeltheit der Regelungen und ihre bürokratische Umständlichkeit unserem Einfluß völlig entziehen. Wir bedauern diese Entwicklung.

gez. Dr. von Vietinghoff

Anlagen  
(sind nicht beigefügt)